

## **Verwendung einer Honorarstaffel im Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie; Anwendung ab 1. Januar 2026**

Mit dem Ziel eines einheitlichen und zugleich wirtschaftlichen sowie sparsamen Vorgehens bei der Vereinbarung von Honoraren gibt es im Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie (TMSGAF) eine verbindliche Honorarstaffel; zum 1. Januar 2026 erfolgte zuletzt eine Anpassung der Honorarsätze.

Bei der Anwendung der Honorarstaffel sind die nachfolgenden Hinweise zu beachten.

### **A. Allgemeine Hinweise**

Bei den angegebenen Honoraren handelt es sich um **Höchstsätze**. Sie sollen grundsätzlich nicht überschritten, aber auch nicht regelmäßig ausgeschöpft oder schematisch zur Anwendung gebracht werden. Bei der Vereinbarung von Honoraren sind ungeachtet der Staffel die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten. Nach §§ 6, 7 und § 34 Abs. 2 S. 1 ThürLHO dürfen Ausgaben nur in dem Umfang geleistet werden, in dem sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Erfüllung der Aufgaben des Landes notwendig sind. Das bedeutet, dass die in der Staffel aufgeführten Honorarsätze nur dann heranzuziehen sind, wenn die konkret in Auftrag gegebene Leistung dies nach ihrer Art, ihrem Umfang, ihrer Dauer und ihrem Schwierigkeitsgrad auch rechtfertigt. Kann eine Leistung marktgerecht zu einem niedrigeren Stundensatz erlangt werden, darf auch nur dieser niedrigere Satz als Honorar vereinbart werden.

Im **Ausnahmefall** können die Honorarsätze angehoben werden, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalles (bspw. ein überdurchschnittlicher Aufwand, eine besondere Qualifizierung oder Spezialisierung des Auftragnehmers) die Erhöhung rechtfertigen und andere geeignete Anbieter nicht zur Verfügung stehen. Die besonderen Umstände, die im Einzelfall eine Anhebung des Honorarsatzes aus Sicht des Fachbereichs rechtfertigen, sind aktenkundig zu machen.

Bei Auftragnehmern aus dem **Hochschulbereich** oder aus der **öffentlichen Verwaltung** ist zu beachten, dass diese kein Honorar erhalten, wenn sie im Rahmen ihres Dienstes tätig werden. Erfolgt die Leistungserbringung außerhalb des Dienstes (nebenberuflich) erfolgt die Vergütung nach den in der Staffel angegebenen verminderten Honorarsätzen.

Werden für eine Einzelleistung (ein Vortrag, ein Seminar, eine Moderation etc.) **mehrere Auftragnehmer** verpflichtet, reduziert sich der Höchstsatz pro Person auf 70 %. Bei **Wiederholungsveranstaltungen** mindern sich die Beträge um 10%, es sei denn, die Leistung muss inhaltlich überarbeitet oder neugestaltet werden.

Die angegebenen Honorarsätze sind Bruttobeträge einschließlich aller Abgaben und Steuern. Zusätzlich kann die Erstattung von Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gewährt werden. Die Zeitangaben umfassen **Zeitstunden** einschließlich kurzer Pausen. Mittagspausen und ähnliche, größere Unterbrechungen von mehr als 30 Minuten sind abzuziehen. Bei einer Leistungserbringung über sieben und mehr Stunden wird einheitlich ein voller Tagessatz abgerechnet; unterhalb von sieben Stunden ist zeitgenau in Schritten von halben Stunden abzurechnen.

## **B. Anwendung im Bereich der Gewährung von Zuwendungen**

Empfänger von Zuwendungen im Sinne der §§ 23, 44 ThürLHO sind nach Nr. 1.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen (ANBest-I, AN-Best-P und ANBest-Gk, Anlagen 1 bis 3 der Verwaltungsvorschrift – VV zu § 44 ThürLHO) generell zur Einhaltung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet. Dies gilt auch für die Vereinbarung von Honoraren, die aus der bewilligten Zuwendung finanziert werden sollen. Der Zuwendungsempfänger darf Aufträge insbesondere nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen vergeben (vgl. Nr. 3.1 ANBest-I und P) bzw. hat vergaberechtliche Vorgaben zu beachten (vgl. Nr. 3 ANBest-Gk).

In diesem Kontext soll die Staffel grundsätzlich auch für die Frage der Zuwendungsfähigkeit von Honorarausgaben herangezogen werden. Dem Zuwendungsempfänger ist dafür im Zuwendungsbescheid die Anwendung der Honorarstaffel unter Beachtung der allgemeinen Hinweise in Abschnitt A. verbindlich vorzugeben. Abweichungen und Ausnahmen bei der Anwendung der Staffel bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsbehörde.